



# Statuten 2022

---

Schwimmteichverband Schweiz

## **1. Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- 1.1 Der Schwimmteichverband Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## **2. Artikel 2 Verbandszweck**

- 2.1 Der Schwimmteichverband Schweiz befasst sich mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau von Badegewässern, Schwimmteichen, Pflanzenkläranlagen, sowie deren Wasserqualitäten stellen. Er setzt sich für die Erhaltung der Selbständigkeit der angeschlossenen Unternehmungen ein und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen Anbietern und Nutzern von Badegewässeranlagen und Pflanzenkläranlagen sowie Behörden.
- 2.2 Das Verbandsleitbild verbindliche Basis für Tätigkeit und Organisation des Verbandes.

## **3. Artikel 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlichen Gesuchs an den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme in den Schwimmteichverband Schweiz.
  - 3.1.1 Teilnehmer vom Lehrgang (Schwimmteichbauer) welche das Schuldgeld vollumfänglich bezahlen, werden zwei Jahre provisorisch als Juniormitglied in den Verband aufgenommen. Das Juniormitglied ist nicht stimmberechtigt und ist auch von den übrigen Pflichten entbunden. Nach der bestandenen Prüfung wechselt er/sie von provisorisch auf definitiv aufgenommenes Mitglied automatisch. Bei Nichtinteresse an der definitiven Mitgliedschaft ist diese schriftlich zu kündigen, spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung.
  - 3.1.2 Aktivmitgliedschaft: Als Aktivmitglieder dem Verband angehören können natürliche und juristische Personen, die auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete tätig sind:
    - 3.2.1 Planung und Erstellung von Badegewässeranlagen
 

Es müssen mindestens zwei Schwimmteiche gebaut worden sein. Die Experten werden die Schwimmteiche prüfen und geben die Empfehlungen an den Vorstand ab. Wenn ein Schwimmteich den Kriterien nicht entspricht, wird der Fall zurückgestellt und nochmals innerhalb eines Jahres geprüft.

Der Betrieb muss drei Jahre schon bestehen.
    - 3.2.2 Planung und Erstellung von Pflanzenkläranlagen

- 3.2.3 Lieferung von Material, das speziell für den Bau von Badegewässeranlagen und Pflanzenkläranlagen bestimmt ist.
- 3.2.4 Fördermitglieder und Organisationen, welche sich für die Produkte Schwimmteich und Pflanzenkläranlagen verdient machen.
- 3.3 Allen Aktivmitgliedern des Schwimmteichverband Schweiz stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen, die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht und die Pflicht der Beitragsleistung zu.
- 3.4 Ehrenmitgliedschaft.  
Privatpersonen, die sich mit ihrer Arbeit für den Verband oder dessen Vorstand verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
  
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.  
  
Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge stellen.
- 3.5 Partnermitgliedschaft.  
Partnermitglieder sind Lieferanten und Firmen, welche den Verband finanziell durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.  
Partnermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied.  
  
Partnermitglieder werden an die Generalversammlung sowie an Veranstaltungen des Verbandes eingeladen.  
  
Vorschläge zur Aufnahme von Partnermitgliedschaften können durch die Mitglieder eingereicht werden.  
  
Partnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge stellen.
- 3.6 Passivmitgliedschaft: Mitglieder oder Nichtmitglieder, die den Verband finanziell oder materiell unterstützen wollen. Ein Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden ist jedoch ohne Stimmberechtigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Annahmewang besteht für den Verband nicht. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- 3.7 Behörden, Beiräte und Untergruppen können als Gäste zu den Veranstaltungen des Verbandes eingeladen werden.

#### **4. Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Aufgabe des Geschäfts, Austritt oder Ausschluss, bei Aktivmitgliedern zusätzlich durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
- 4.2 Der Austritt aus dem Schwimmteichverband Schweiz ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Kündigung hat drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Schwimmteichverband Schweiz zu erfolgen.
- 4.3 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Interessen des Schwimmteichverband Schweiz schädigen, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen aus dem Schwimmteichverband Schweiz ausgeschlossen werden.

#### **5. Artikel 5 Verbandsorgane**

- 5.1 Die Organe des Schwimmteichverband Schweiz sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Geschäftsstelle
  - Die Revisionsstelle

#### **6. Artikel 6 die Generalversammlung**

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 6.2 Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss oder auf Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit einberufen werden.
  - 6.2.1 Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder Pflicht. Das nicht entschuldigte Fernbleiben an der Generalversammlung wird mit CHF 100.00 gebüsst. Die Busse wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Unentschuldig ist das Fernbleiben, wenn dem Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Durchführung der Generalversammlung darüber informiert wird.
- 6.3 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind mittels Einladungen mindestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung

schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über Gegenstände und Anträge, die nicht gemäss Statuten angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden bis 7 Tage vor der GV den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

- 6.4 Der Generalversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten.
  - 6.4.1 Genehmigung des Verbandsleitbildes sowie des Pflichtenhefts des Vorstandes.
  - 6.4.2 Abnahme der Jahresrechnung der Bilanz und Genehmigung des Budgets.
  - 6.4.3 Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, Wahl des Präsidenten.
  - 6.4.4 Ausschluss von Mitgliedern
  - 6.4.5 Ernennung von Freimitgliedern.
  - 6.4.6 Beschlussfassung über die Vergabe von Aufgaben an eine auswärtige Geschäftsstelle.
  - 6.4.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - 6.4.8 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 6.4.9 Wahl der Revisionsstelle.
- 6.5 In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- 6.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über Statutenänderung sowie die Auflösung oder Fusion des Schwimmteichverband Schweiz, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **7. Artikel 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar, die Aktivmitglieder oder Organe (Mitarbeiter) von Aktivmitgliedern (juristische Personen) sein müssen.
- 7.4 Dem Vorstand sind folgende Kompetenzen vorbehalten:
  - 7.4.1 Leitung der Verbandsgeschäfte gemäss Statuten, Verbandsleitbild, Reglementen und Beschlüssen.

- 7.4.2 Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- 7.4.3 Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 7.4.4 Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten.
- 7.4.5 Aufnahme von Mitgliedern.
- 7.4.6 Verwaltung des Verbandsvermögens und Rechnungslegung.
- 7.4.7 Bestimmung der Geschäftsstelle und Wahl des Geschäftsführers.
- 7.4.8 Genehmigung des Pflichtenheftes und/oder Vertrags mit dem Geschäftsführer.
- 7.4.9 Erteilung von Zeichnungsrechten.
- 7.4.10 Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.00 / Geschäftsjahr.
- 7.4.11 Abschliessen von Verträgen.
- 7.4.12 Alle Verbandstätigkeiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- 7.5 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- 7.6 An Sitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle von Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr aller Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **8. Artikel 8 Die Geschäftsstelle**

- 8.1 Verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer.
- 8.2 Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft und/oder Vertrag festgelegt.

## **9. Artikel 9 Verbandsvermögen**

- 9.1 Der Verband finanziert sich aus:
  - 9.1.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen
  - 9.1.2 den einmaligen Eintrittsbeiträgen neuer Mitglieder
  - 9.1.3 Einkünften aus Produkten, Dienstleistungen und Veranstaltungen
  - 9.1.4 aus Vermögenszinsen
- 9.2 Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 9.3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das  
Verbandsvermögen

#### **10. Artikel 10 Die Revisionsstelle**

- 10.1 Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der Rechnung des Verbandes
- 10.2 Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

#### **11. Artikel 11 Auflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Schwimmteichverband Schweiz ist nach Massgaben der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt hat.
- 11.2 Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Verbandsvermögens, beschliesst die Generalversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

#### **12. Artikel 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des Schwimmteichverband Schweiz vom 26. Oktober 2022 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 20. November 2019.

Schwimmteichverband Schweiz

Der Präsident:

Michael Gut

Der Vizepräsident:

Franz Folghera